



# Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrag des Präsidenten der Hochschule Niederrhein

---

49. Jahrgang

Ausgegeben zu Krefeld und Mönchengladbach am 25. September 2025

Nr. 40

---

## Inhalt

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnungen für die Masterstudiengänge des Fachbereichs Wirtschaftsingenieurwesen der Hochschule Niederrhein vom 1. September 2025

### **Hinweis zum Rügeausschluss**

Gemäß § 12 Abs. 5 Hochschulgesetz kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

**Ordnung  
zur Änderung der Prüfungsordnungen  
für die Masterstudiengänge des Fachbereichs Wirtschaftsingenieurwesen  
der Hochschule Niederrhein**

**Vom 1. September 2025**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftsingenieurwesen der Hochschule Niederrhein die folgende Änderungsordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang E-Commerce an der Hochschule Niederrhein vom 7. Mai 2019 (Amtl. Bek. HSNR 13/2019), zuletzt geändert durch Ordnung vom 18. Juni 2024 (Amtl. Bek. HSNR 26/2024), wird wie folgt geändert:

**1. § 3** wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „in“ das Wort „E-Commerce“ und ein Komma eingefügt.

bb) Nummer 2 wird gestrichen; Nummer 3 wird Nummer 2.

cc) Nummer 2 (neu) wird wie folgt neu gefasst:

„2. der Nachweis hinreichender Grundkenntnisse auf dem Gebiet der Betriebswirtschaft, des Marketings und der Statistik gemäß Absatz 2.“

b) Absatz 2 wird gestrichen; die Absätze 3 bis 5 werden Absätze 2 bis 4.

c) Absatz 2 (neu) wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit des vorausgesetzten Hochschulabschlusses gemäß Absatz 1 Nr. 1 sowie des Nachweises hinreichender Grundkenntnisse gemäß Absatz 1 Nr. 2 trifft der Prüfungsausschuss aufgrund der vorgelegten Studienunterlagen und, falls erforderlich, nach einem persönlichen Fachgespräch. Wird festgestellt, dass der Hochschulabschluss nicht fachlich einschlägig ist oder keine hinreichenden Grundkenntnisse vorliegen, kann die Einschreibung mit Auflagen erfolgen. Diese können insbesondere darin bestehen, dass bestimmte Module des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen an der Hochschule Niederrhein nachzuholen sind. In diesem Fall wird die Zulassung zur Masterarbeit von der Erbringung der entsprechenden Prüfungsleistungen abhängig gemacht.“

**2. In § 21** Abs. 1 wird das Wort „und“ am Ende von Nummer 2 durch ein Komma und der Punkt am Ende von Nummer 3 durch das Wort „und“ ersetzt sowie folgende Nummer 4 angefügt:

„4. gegebenenfalls die gemäß § 3 Abs. 2 zur Auflage gemachten Prüfungsleistungen des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen erbracht hat.“

## Artikel II

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Energiewirtschaftsingenieurwesen an der Hochschule Niederrhein vom 7. Mai 2019 (Amtl. Bek. HSNR 12/2019), zuletzt geändert durch Ordnung vom 21. Juni 2023 (Amtl. Bek. HSNR 14/2023), wird wie folgt geändert:

**1. § 3** wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden das Komma nach dem Wort „Wirtschaftsingenieurwesen“ und die Worte „Maschinenbau, Verfahrenstechnik, Energietechnik“ gestrichen.

bb) Nummer 2 wird gestrichen; Nummer 3 wird Nummer 2.

cc) In Nummer 2 (neu) werden die Worte „guter bis sehr guter“ durch das Wort „hinreichender“ und die Worte „Absatz 3“ durch die Worte „Absatz 2“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird gestrichen; die Absätze 3 bis 5 werden Absätze 2 bis 4.

c) Absatz 2 (neu) Satz 1 und 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit des vorausgesetzten Hochschulabschlusses gemäß Absatz 1 Nr. 1 sowie des Nachweises hinreichender Grundkenntnisse gemäß Absatz 1 Nr. 2 trifft der Prüfungsausschuss aufgrund der vorgelegten Studienunterlagen und, falls erforderlich, nach einem persönlichen Fachgespräch. Wird festgestellt, dass der Hochschulabschluss nicht fachlich einschlägig ist oder keine hinreichenden Grundkenntnisse vorliegen, kann die Einschreibung mit Auflagen erfolgen.“

**2.** In § 21 Abs. 1 Nr. 4 werden die Worte „§ 3 Abs. 3“ durch die Worte „§ 3 Abs. 2“ ersetzt.

## Artikel III

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen – Produktion und Logistik an der Hochschule Niederrhein vom 7. Mai 2019 (Amtl. Bek. HSNR 14/2019, ber. 22/2019), zuletzt geändert durch Ordnung vom 21. Juni 2023 (Amtl. Bek. HSNR 14/2023), wird wie folgt geändert:

**1. § 3** wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„2. der Nachweis hinreichender Grundkenntnisse auf dem Gebiet der Produktion und Logistik gemäß Absatz 2.“

b) Absatz 2 wird gestrichen; die Absätze 3 bis 5 werden Absätze 2 bis 4.

c) Absatz 2 (neu) wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit des vorausgesetzten Hochschulabschlusses gemäß Absatz 1 Nr. 1 sowie des Nachweises hinreichender Grundkenntnisse gemäß Absatz 1 Nr. 2 trifft der Prüfungsausschuss aufgrund der vorgelegten Studienunterlagen und, falls erforderlich, nach einem persönlichen Fachgespräch. Wird festgestellt, dass der Hochschulabschluss nicht fachlich einschlägig ist oder keine hinreichenden Grundkenntnisse vorliegen, kann die Einschreibung mit Auflagen erfolgen. Diese können insbesondere darin bestehen, dass bestimmte Module des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen an der Hochschule Niederrhein nachzuholen sind. In diesem Fall wird die Zulassung zur Masterarbeit von der Erbringung der entsprechenden Prüfungsleistungen abhängig gemacht.“

**2.** In § 20 Abs. 1 Nr. 4 werden die Worte „§ 3 Abs. 3“ durch die Worte „§ 3 Abs. 2“ ersetzt.

#### **Artikel IV**

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2025 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Niederrhein (Amtl. Bek. HSNR) veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaftsingenieurwesen vom 10. Juli 2025 sowie der Feststellung der Rechtmäßigkeit durch das Präsidium der Hochschule Niederrhein vom 26. August 2025.

Krefeld, den 1. September 2025

Der Dekan  
des Fachbereichs Wirtschaftsingenieurwesen  
der Hochschule Niederrhein  
Prof. Dr.-Ing. Ralph Pernice